

VEREINBARUNG

mit der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge betreffend die Zuweisung der Funktion einer einheitlichen Vergabestelle (EVS) und zentralen Beschaffungsstelle im Sinne und für die Wirkungen des Art. 27 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15 -----

abgeschlossen

ZWISCHEN

der Autonomen Provinz Bozen, in der Person des Landeshauptmanns Dr. Luis Durnwalder, mit Amtssitz in Bozen, Crispistraße Nr. 3, Steuernummer 00390090215-----

UND

der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, in der Folge Agentur genannt, in der Person des Präsidenten Dr. Thomas Mathà, mit Amtssitz in Bozen, Gerbergasse 69, Steuernummer 94116410211-----

im Jahr zweitausendzwoölf am fünften des Monats Juli am Sitz der Landesregierung in Bozen-----

Prämissen

Um die Verfahren zu beschleunigen und die Ressourcen zu optimieren, wurde mit Art. 27 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, die Agentur mit der Funktion einer einheitlichen Vergabestelle (EVS) und zentralen Beschaffungsstelle für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge als öffentlich-rechtliche instrumentelle Körperschaft des Landes mit Rechtspersönlichkeit errichtet; sie ist in funktionseller, organisatorischer, verwaltungsmäßiger, buchhalterischer und vermögensrechtlicher Hinsicht völlig autonom und unabhängig.-----

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 385 vom 19.3.2012 die Satzung der Agentur genehmigt und den Landeshauptmann zum Abschluss dieser Vereinbarung ermächtigt, mit welcher, wie von Art. 25 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, vorgesehen, die Beziehungen zwischen Land und Agentur sowie die Art, der Gegenstand und die Modalitäten der Durchführung der Tätigkeit und der Dienste geregelt werden. -----

Der Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle der Agentur wird von den Organisationseinheiten des Landes, von den vom Land abhängigen Betrieben und Anstalten, von den Bildungseinrichtungen sowie, im Allgemeinen, von den vom Land errichteten Einrichtungen des öffentlichen Rechts und von den Gesellschaften, die vom Land gegründet wurden oder an welchen das Land beteiligt ist, mit welcher Benennung auch immer, sowie von deren Verbänden und Vereinigungen genutzt. -----

Auch örtliche Körperschaften sowie Körperschaften, Betriebe, Anstalten und Institute, auch autonomer Art, Einrichtungen, Gesellschaften sowie, im Allgemeinen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von diesen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, mit welcher Benennung auch immer, ebenso deren Verbunde und Vereinigungen sowie universitäre Einrichtungen, die im Landesgebiet bestehen und tätig sind, können den Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle der Agentur, auch für die Zwecke laut Artikel 33 Absatz 3bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, in geltender Fassung, in Anspruch nehmen, indem sie diesem beitreten. -----

Auf der Grundlage der dargelegten Prämissen wird zwischen den Parteien folgende Vereinbarung geschlossen:-----

Art. 1 (Gegenstand der Vereinbarung)

Die Prämissen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.-----

Diese Vereinbarung regelt, wie von Art. 25 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 21. Dezember 2011, Nr. 15, vorgesehen, die Beziehungen zwischen Land und Agentur sowie die Art, den Gegenstand und die Modalitäten der Durchführung der Tätigkeit und der Dienste gegenüber den Nutzern und beigetretenen Nutzern.-----

Art. 2 (Funktion und Tätigkeitsbereich der Agentur)

Die Agentur verwaltet die Landesbeobachtungsstelle für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge und hat die Funktion einer einheitlichen Vergabestelle (EVS) und zentralen Beschaffungsstelle.-----

Der Tätigkeitsbereich des Dienstes der EVS und zentralen Beschaffungsstelle der Agentur erfasst Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen - im Rahmen der zwischen Agentur und Landesregierung einvernehmlich festgelegten Beträge - der Organisationseinheiten des Landes, der vom Land abhängigen Betriebe und Anstalten, der Bildungseinrichtungen sowie, im Allgemeinen, der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Gesellschaften, die vom Land gegründet wurden oder an welchen das Land beteiligt ist, mit welcher Benennung auch immer, sowie ihrer Verbunde und Vereinigungen; sie werden in der Folge „Nutzer“ genannt.-----

Dem Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle können, auch für die Zwecke laut Artikel 33 Absatz 3bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. April 2006, Nr. 163, in geltender Fassung, nach ausdrücklicher Annahme der von der Agentur auf der Grundlage dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen sowie der Satzung der Agentur und der Regelung der Tätigkeiten und Dienste folgende Subjekte beitreten: örtliche Körperschaften sowie Körperschaften, Betriebe, Anstalten und Institute, auch autonomer Art, Einrichtungen, Gesellschaften sowie, im Allgemeinen, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von diesen errichtet wurden oder an denen sie beteiligt sind, mit welcher Benennung auch immer, ebenso deren Verbunde und Vereinigungen, sowie universitäre Einrichtungen, die im Landesgebiet bestehen und tätig sind; sie werden in der Folge „beigetretene Nutzer“ genannt.-----

Der Präsident der Agentur

Der Landeshauptmann

Der Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle der Agentur sorgt für die Abwicklung der Ausschreibungsverfahren und führt im Einzelnen folgende Tätigkeiten und Dienste durch: -----

- a) er vereinbart mit dem Nutzer/dem beigetretenen Nutzer das Ausschreibungsverfahren für die Wahl des Auftragnehmers, -----
- b) er arbeitet bei der Erstellung der Vergabe- und Vertragsbedingungen der Ausschreibung und der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen mit, -----
- c) er legt in Zusammenarbeit mit dem Nutzer/dem beigetretenen Nutzer das Zuschlagskriterium fest,-----
- d) er legt im Falle der Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots einvernehmlich mit dem Nutzer/dem beigetretenen Nutzer die Kriterien für die Bewertung der Angebote sowie deren Spezifizierungen fest,-----
- e) er erfüllt die mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens in all seinen Phasen verbundenen Aufgaben einschließlich der im Bereich Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehenen Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten und überprüft die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen und der Anforderungen an die wirtschaftlich-finanzielle und technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit, -----
- f) er bestellt, gemeinsam mit dem Nutzer/beigetretenen Nutzer, sofern diese sich innerhalb der von der Dienststelle vorgegebenen Termine aussprechen, die Bewertungskommission im Falle der Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots; -----
- g) er erteilt den endgültigen Zuschlag, -----
- h) er erstellt gemeinsam mit dem Nutzer/dem beigetretenen Nutzer den korrekten Inhalt des Vertrags über den Auftrag, unter Berücksichtigung, dass dieser gewährleisten muss, dass die Bauleistung, die Dienstleistung und die Lieferung den tatsächlichen Bedürfnissen des Nutzers/des beigetretenen Nutzers vollständig entspricht, -----
- i) er erfüllt die Aufgaben im Zusammenhang mit etwaigen Streitverfahren, die in Bezug auf das Vergabeverfahren entstehen, wobei er auch die technischen und rechtlichen Unterlagen für die Verteidigung vor Gericht bereitstellt,-----
- j) er übt, auch von sich aus, alle weiteren Tätigkeiten aus, die zur Erreichung der in Art. 27 des Landesgesetzes Nr. 15/2011 genannten Zielsetzung nützlich sind.-----

Die Agentur verpflichtet sich, das Ausschreibungsverfahren in der Regel innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen laut nachfolgendem Art. 3 einzuleiten. Aufgrund von außerordentlichen Bedürfnissen des Nutzers/beigetretenen Nutzers, kann ein anderer Termin vereinbart werden. Nach Abschluss des Zuschlagsverfahrens übermittelt der Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle der Agentur dem Nutzer/dem beigetretenen Nutzer für die Folgeakte eine vollständige Kopie der Akte des einzelnen Vergabeverfahrens zusammen mit dem Vermerk über die endgültige Zuschlagserteilung.-----

Der Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle übermittelt die Daten über die Aufträge, die Gegenstand der in dieser Vereinbarung genannten Tätigkeiten sind, an die E-Mail-Adresse des Nutzers/des beigetretenen Nutzers.

Bei der Durchführung aller Tätigkeiten laut diesem Artikel kann der Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle vom Nutzer/vom beigetretenen Nutzer Erläuterungen, Ergänzungen und weiterführende Informationen verlangen. -----

Art. 3 (Tätigkeiten, die in der Zuständigkeit des Nutzers und des beigetretenen Nutzers liegen)

Der einzelne Nutzer und der beigetretene Nutzer bleiben für folgende Tätigkeiten zuständig: -----

- a) die Ernennung des einzigen Verfahrensverantwortlichen „RUP“, -----
- b) die Tätigkeiten zur Festlegung der zu realisierenden Bauwerke, -----
- c) die Erstellung und die Genehmigung der Projekte sowie aller anderen Akte und Unterlagen, welche die Voraussetzung dafür sind, einschließlich der Gewichtung der Kriterien, wenn der Auftrag nach dem Zuschlagskriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden soll; sie sind in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen anzugeben, -----
- d) der Erlass des Verwaltungsakts, mit dem entschieden wird, den Vertrag abzuschließen, -----
- e) der Abschluss des Vertrags über den Auftrag, -----
- f) die Vergabe der Bauleitung, -----
- g) die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen und den Zahlungen gemäß den Bestätigungen über die Baufortschritte verbunden sind, -----
- h) die Abnahme der Tragstruktur und die technisch-verwaltungsmäßige Abnahme der Bauwerke. -----

Der Nutzer/Der beigetretene Nutzer übermittelt sämtliche Erläuterungen, Ergänzungen und weiterführenden Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der EVS und zentralen Beschaffungsstelle erforderlich sind. -----

Wenn der Auftrag nach dem Zuschlagskriterium des günstigsten Angebots vergeben wird, tragen die Nutzer/die beigetretenen Nutzer die wirtschaftliche Last der Vergütungen für die etwaigen externen Fachmitglieder der Bewertungskommission, deren Beiziehen die Agentur für notwendig hält. -----

Art. 4 (Einziger Verfahrensverantwortlicher „RUP“)

Für jede einzelne Bauleistung, Lieferung und Dienstleistung ernennen die Nutzer/die beigetretenen Nutzer den RUP; darüber setzen sie die Agentur rechtzeitig in Kenntnis. -----

Der Präsident der Agentur

Der Landeshauptmann

Die Einleitung des Verfahrens für jedes Vorhaben erfolgt mit Maßnahme des ernannten RUP.-----

Der Antrag, mit dem die Agentur ersucht wird, die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben wahrzunehmen, muss Folgendes enthalten: die Angabe der Maßnahme, aus welcher das Bauwerk, die Dienstleistung oder die Lieferung, die vergeben werden soll, hervorgeht, die entsprechende finanzielle Deckung und der Zeitrahmen, innerhalb welchem das Bauwerk, die Dienstleistung oder die Lieferung auszuführen ist, der Vorschlag für die Auflagenverzeichnisse der Ausschreibung, das Zuschlagskriterium sowie sämtliche Angaben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Dienstes der EVS und zentralen Beschaffungsstelle erforderlich sind, einschließlich der Angabe des Erkennungscode der Ausschreibung „CIG“ und/oder des einheitlichen Projektcodes „CUP“.-----

Art. 5 (Organisation und Arbeitsweise)

Die Agentur arbeitet mit den instrumentellen Ressourcen und dem Personal, die von der Landesregierung auf der Grundlage der vorgesehenen Organisationsstruktur zur Verfügung gestellt werden; diese umfasst nicht mehr als fünf Bereiche und nicht mehr als 30 Vollzeitstellen.-----

Die Agentur ist der Generaldirektion der Landesregierung unterstellt. Die Landesregierung gewährleistet die Ausstattung der Agentur mit Geräten und Personal und regelt die Arbeitsweise der Agentur und die wirtschaftlichen Aspekte.-----

Art. 6 (Beginn und Dauer der Vereinbarung)

Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag ihrer Unterzeichnung für einen Zeitraum von drei Jahren, der durch schriftliche Willensbekundung der Parteien für jeweils drei Jahre verlängert werden kann.-----

Der beigetretene Nutzer kann nach Abschluss der laufenden Verfahren, mit welchen die Agentur bereits befasst ist, von der Beitrittserklärung zurücktreten; dem Rücktritt muss eine formelle vorherige Ankündigung vorausgehen, die bei der Agentur spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Tag des erwarteten Abschlusses des Verfahrens eingehen muss.-----

Art. 7 (Ressourcen für die gemeinsame Abwicklung und finanzielle Beziehungen)

Die Landesregierung stellt der Agentur einen jährlichen Betrag zur Verfügung, der mit dem Rat der Gemeinden vereinbart wird, für die Finanzierung der Kosten für die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachungen und der Ergebnisse sowie der Kosten für die Bewertungskommissionen und allfällige weitere Lasten und Kosten, die von den Nutzern/den beigetretenen Nutzern zu tragen sind.-----

Art. 8 (Streitverfahren)

Für die mit der Durchführung der Vergabeverfahren verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Rekurse und dem nachfolgenden Streitverfahren bleibt die Agentur, vertreten durch den Dienst der EVS und zentralen Beschaffungsstelle, die den endgültigen Zuschlag erteilt hat, zuständig.-----

Die sich gegebenenfalls aus dem Streitverfahren ergebenden wirtschaftlichen Lasten tragen die Nutzer/die beigetretenen Nutzer. -----

Der Landeshauptmann

- Dr. Luis Durnwalder -

.....

Der Präsident der Agentur

- Dr. Thomas Mathà -

.....